



Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
Herrn Heiko Kärger
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort MÜR		
Eing. 11. APR. 2023		
60	61	66

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat			
Eingang 03. APR. 2023			
DI	D II	D III	DIV
Eingang:			

Ihre Zeichen

Mein Zeichen/Az.

Ort, Datum:
Feldberg, 28. März 2023

Rückfragen bitte an
Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin
Tel. 039831/250-29
vonbuchwaldt@feldberg.de

Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 1. April 2014
Hier: Verlängerung einer Einzelregelung

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft hat mich auf ihrer Sitzung am 9. März 2023 mit folgendem Beschluss beauftragt:

„Auf Antrag der Fraktionen von SPD und CDU der Gemeindevertretung der Feldberger Seenlandschaft beschließt die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin zu beauftragen, mit dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Verhandlung zu treten, um die „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014 wie folgt zu ändern:

Der § 2, Ziffer 3, Buchstabe b. möge wie folgt neu gefasst werden:

„31.12. 2030, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt.“

Des Weiteren wird die Bürgermeisterin beauftragt, die „Benutzungsordnung Feldberger Seen“ vom 16. Mai 2014 entsprechend anzupassen.“

Ich bitte Sie um Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit dieses Beschlusses, soweit er sich auf die Allgemeinverfügung des Landrates bezieht.

Kathaus	Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft · Telefon: 039831/250-0 · Telefax: 039831/20807 E-Mail: info@feldberg.de · gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de
Sprechzeiten	Montag 8:30 bis 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro und Meldestelle) · Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Bankverbindungen	Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE83 1505 1732 0037 0042 42 · BIC: NOLADE21MST Deutsche Kreditbank AG, Niederlassung Neubrandenburg IBAN: DE70 1203 0000 0000 3162 57 · BIC: BYLADEM1001
Steuernr.	075/149/02245
Datenschutz	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gern schicken wir Ihnen diese auch zu.



Begründung:

- 1.) Die im Jahr 2014 erlassene Kombination aus Allgemeinverfügung des Landrates und ordnungsrechtlicher Verordnung der Bürgermeisterin hat sich in der praktischen Umsetzung bewährt. So wurden aufgrund der Vorgaben des Landrates, ob und auf welchen Seen mit Motorfahrzeugen gefahren werden darf, durch die gemeindliche Benutzungsordnung neben den Regelungen u.a. zum Baden, Wasserskifahren und Tauchen im Rahmen der Registrierung der Boot/Motor-Kombination auch die Vorgaben zum „Wie“ des Befahrens der Feldberger Seen getroffen.
- 2.) Im praktischen Vollzug kam es dabei in den vergangenen Jahren zu keinen nennenswerten Problemen, wie auch die Wasserschutzpolizei bestätigen kann, die in regelmäßigen Abständen ebenfalls die Einhaltung der benannten Vorschriften kontrolliert. Mit der Wasserschutzpolizei finden jährliche Abstimmungsgespräche zu diesem Thema statt. Bei der Gemeinde gingen im Zeitraum 2014 bis 2022 12 Anzeigen der Wasserschutzpolizei ein, die sich auf die fehlende Registrierung von E-Motorbooten bezogen. Es kam auch zu keiner Häufung des Befahrens des Feldberger Haussees und des Breiten Luzins mit verbrennungsmotorgetriebenen Booten, so dass das tatsächliche Störpotential vor Ort durch Boote mit Verbrennungsmotor als äußerst gering einzuschätzen ist. Die Antriebsdiskussion mit einer moralischen Überhöhung des E-Motorantriebs (Verbrennungs- versus Elektromotoren) spiegelt sich auch nicht im Landeswassergesetz M-V wider. Es bleibt zu konstatieren, dass weder die Boote mit E-Motor noch die verbliebenen Boote mit Verbrennungsmotor zu einer Belastung für die Seen, die Unterwasserflora und -fauna, die Schilfgürtel, die Vogelwelt oder den Tourismus beitragen. Ursächlich hierfür sind insbesondere die strengen Auflagen in den beiden geltenden Regelungen hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit und den Abstandsregeln zum Ufer in der Allgemeinverfügung für Motorfahrzeuge und in der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde für alle Gewässerbenutzungen, die offensichtlich eingehalten und auch durch Mitglieder des Vereins „Saubere Boote auf Feldberger Seen“ mit überwacht, gemeldet und durchgesetzt werden.
- 3.) Reale Umweltgefahren, insbesondere für den Breiten Luzin und den Schmalen Luzin, gingen in der Vergangenheit von Kriminellen aus, die vorsätzlich ölhaltige Stoffe in den Seen verklappten, um größtmöglichen Schaden herbei zu führen. Andere Gefahren ergaben sich aus Unfällen mit PKW am Erddamm (versenkt im Breiten Luzin) und mit einem Traktor am Erddamm (in den Schmalen Luzin gerollt). Dagegen sind Havarien oder Unfälle mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen hier nicht aktenkundig geworden. Weitere Umweltgefahren für den Haussee gehen von ätzendem Vogelkot und Gewölle durch eine erstarkende Kormorankolonie aus.
- 4.) Von den bis 2014 durch die Untere Wasserbehörde genehmigten 170 Motorbooten verfügen derzeit noch ca. 100 Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotor über eine bis zum 31.12.2023 befristete Registrierung bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Neuzulassungen von Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor erfolgen seit 2014 nicht mehr. Für den Fall, dass die Frist zur Zulassung von Motorfahrzeugen mit Verbrennungsmotor über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden sollte, regen wir an, dass alle Registrierungsinhaber für Boote mit Verbrennungsmotor eine erneute Registrierung beantragen. Dann dürfte ersichtlich sein, wie viele Boote mit Verbrennungsmotor noch auf den beiden Seen fahren. Ich gehe davon aus, dass diese Zahl sich über die Jahre weiter verringern wird.

Wie ich Ihnen geschrieben habe, bin ich auch angehalten, die gemeindliche Benutzungsordnung Feldberger Seen nach § 17 SOG M-V neu zu fassen. Hier sehe ich auf jeden Fall hinsichtlich der Regelungen zum Tauchen wie auch zu Restriktionen von Wasserfahrzeugen mit teils neuen Antrieben Anpassungsbedarf. Wie in der Vergangenheit auch, strebt hier zumindest die Gemeinde eine Abstimmung mit dem kreislichen Umweltamt und dem Ordnungsamt an.

Sehr geehrter Herr Landrat, seien Sie versichert, dass sich die Gemeindevertretung und die in ihr wirkenden Fraktionen die Entscheidung, den vorliegenden Antrag zu stellen, nicht leicht gemacht oder gar leichtfertig getroffen haben. Die ideologisierte öffentliche Diskussion, die bis zur Aberkennung demokratischer Grundprinzipien und der Rechtsstaatlichkeit reichten, wenn nur die eigene Meinung als die einzig richtige und vermeintlich allein demokratisch legitimierte angesehen wird, ist einer sachlichen Diskussion selten zuträglich. Wohltuend dagegen sind sachliche Beiträge von sowohl Befürwortern als auch Gegnern des Beschlusses, die sich die Mühe gemacht haben, die Historie des seinerzeitigen Entscheidungsprozesses zu verstehen und in der Lage waren, zuzuhören. Ich bin froh, dass es diese



Stimmen auch gibt. Wer, wenn nicht wir Einwohnerinnen und Einwohner in der Feldberger Seenlandschaft, ist sich der Schönheit und Einzigartigkeit der heimischen Naturlandschaft bewusst und wir alle setzen uns für deren Schutz, Erhalt und Verbesserung ein.

Die demokratisch legitimierten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben sich schließlich unter sorgsamer Abwägung der Risiken sowie der Vor- und Nachteile mehrheitlich für diesen Antrag entschieden. Ich darf Sie bitten, das Verfahren in diesem Sinne zu gestalten.

Mit freundlichem Gruß

Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Bürgermeisterin der
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Frau Puls
E-Mail: dagmar.puls@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.52
Telefon: 0395 57087 2514
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
04.05.2023

Sehr geehrte Frau von Buchwaldt,

mit Schreiben vom 28.03.2023 beantragen Sie die Änderung des § 2 Zif. 3 b der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 01.04.2014. Sie streben die Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzin (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen (Viertaktmotor) über den 31.12.2023 hinaus bis zum 31.12.2030 an.

Für die Prüfung des Antrags benötige ich Information über die Praxis der Gemeinde bei der Registrierung bzw. Genehmigung von Booten in den vergangenen Jahren:

1. Wie viele Motorboote hat die Gemeinde im Zeitraum 01.01.1995 bis 31.12.2022 registriert? Bitte schlüsseln Sie dies jahresweise nach Antriebsart (Elektroantrieb, Verbrenner Zwei- oder Viertaktmotor) und ggf. mit Angabe der Befristung auf.
2. Wurden nur Boote registriert oder auch Motoren? Wenn Motoren registriert worden sein sollten - wie erfolgte die Kennzeichnung der Boote in diesen Fällen?
3. Wie wurde das seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen in § 2 festgesetzte Erstzulassungsverbot für Verbrennungsmotoren umgesetzt? Gab es Ausnahmen und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung wurden diese erteilt?
4. Wie viele Veräußerungsanzeigen gemäß § 9 der Benutzungsordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sind eingegangen?
5. Wie wurden Eigentumsübertragungen von Booten gehandhabt, die nicht auf einer Veräußerung beruhten, insbesondere bei Schenkungen und Erwerb durch Vererbung?

Für eine Beantwortung bis zum 17.05.2023 wäre ich Ihnen dankbar.

Unabhängig davon halte ich ein gemeinsames Gespräch über den gesamten Sachverhalt für zielführend.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE57 1505 0100 0640 0489 00
BIC: NOLADE21WRN

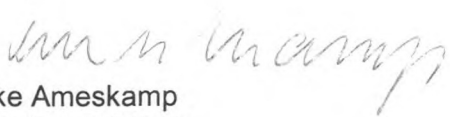
Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heike Ameskamp
Umweltamtsleiterin



Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Umweltamt
Frau Ameskamp
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren

Ihre Zeichen

Mein Zeichen/Az.
30.22

Ort, Datum:
Feldberg, 19. Mai 2023

Rückfragen bitte an
Dr. Reiner Stöhring
Verwaltungsdezernent
Tel. 039831/250-30
stoehring@feldberg.de

Motorboote auf den Feldberger Seen – Ihr Schreiben vom 4. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Ameskamp, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Auf die Fragen gehe ich wie folgt ein:

1. Wie viele Motorboote hat die Gemeinde im Zeitraum 01.01.1995 bis 31.12.2022 registriert? Bitte schlüsseln Sie dies jahresweise nach Antriebsart (Elektroantrieb, Verbrenner Zwei- oder Viertaktmotor) und ggf. mit Angabe der Befristung auf.

Die Frage ist so nicht korrekt gestellt: Eine Registrierung von Motorbooten durch die Gemeinde kann erst seit Inkrafttreten der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 16. Mai 2014 (Benutzungsordnung Feldberger Seen) erfolgen. Bis dahin wurden Befahrensgenehmigungen ausschließlich durch den Landkreis Mecklenburg-Strelitz bzw. den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erteilt.

Bei dem Amt Feldberger Seenlandschaft bzw. bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (ab 1999) eingegangene Anträge auf Befahrensgenehmigung wurden jeweils über die Leiterin des Umweltamtes an die untere Wasserbehörde zur Bescheidung weitergeleitet. Im Zeitraum vom 26.03.1998 bis zum 14.01.2014 waren dies exakt 420 Anträge, die nach meinem Kenntnisstand durch die Untere Wasserbehörde auch positiv beschieden worden sind.

Unter diesen 420 Anträgen befinden sich 29 Anträge, die sich sowohl auf einen Verbrennungs- als auch auf einen Elektromotor für den selben Antragsteller bezogen. Über die Antragsteller sowie das Datum der jeweiligen Nachsendung an die Untere Wasserbehörde existieren hier detaillierte Aufzeichnungen. Insofern verwundert die Aussage in der Begründung zur Allgemeinverfügung des Landrates vom 1. April

Rathaus:	Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft · Telefon: 039831/250-0 · Telefax: 039831/20807 E-Mail: info@feldberg.de · gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de
Sprechzeiten:	Montag 8:30 bis 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro und Meldestelle) · Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Bankverbindungen:	Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE83 1505 1732 0037 0042 42 · BIC: NOLADE21MST Deutsche Kreditbank AG, Niederlassung Neubrandenburg IBAN: DE70 1203 0000 0000 3162 57 · BIC: BYLADEM1001
Steuer-Nr.:	075/149/02245
Datenschutz:	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gern schicken wir Ihnen diese auch zu.



2014, dass im Jahr 2013 im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nur 170 Motorbootgenehmigungen existierten. Es mussten schon damals mehr als 400 gewesen sein. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Pressemitteilung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 2. April 2012 (Frau Cornelia Grosch) verweisen:

„Befahren der Feldberger Seen weiterhin mit Motorbooten bis auf Weiteres gestattet

Bis 2015 werden wie bisher befristet Genehmigungen für das Befahren der Feldberger Seen erteilt. Darauf verständigten sich die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Constance Lindheimer, und der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Heiko Kärger, in einem Gespräch. ...“

Nachfolgend gebe ich die Übersicht zu den durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erteilten Registrierungen im Zeitraum 2015 – 2022 wider:

Registrierung Motorboote - Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
Elektroantrieb		130	32	28	64	100	73	45	36	508
	abgemeldet									-18
Verbrenner	2-Takt	9	0	0	0	0	0	0	0	9
(befristet bis 2023)	4-Takt	63	14	5	2	1	0	0	1	86
	abgemeldet									-20
V+E/Boot	2-Takt	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	4-Takt	33	4	0	0	0	0	0	0	37
	Elektro	34	4							38
	abgemeldet									-3

Die Registrierungen für 2-Takt-Motoren wurden auf den 31.12.2015 befristet. Nach seinerzeitiger Rücksprache mit der UWB waren die Registrierungen für Motorfahrzeuge mit E-Motoren nicht zu befristen. Selbstverständlich handelte es sich bei den Registrierungen von Verbrennungsmotorbooten nicht um Neuregistrierungen (vgl. Antwort zu Frage Nr. 3).

Der starke Anstieg der Anzahl von Registrierungen von Motorfahrzeugen mit Elektroantrieb ist durch die durchgeführten Kontrollen durch Gemeinde und Wasserschutzpolizei begründet. Es wurde bei diesen Kontrollen festgestellt, dass vorwiegend auf den unteren Feldberger Seen nur wenige E-Motorboote über eine vorgeschriebene Registrierung verfügten, dies – so wurde glaubhaft versichert – auch nicht zu Zeiten, als Genehmigungsbescheide noch durch die UWB erteilt wurden. Diese „neuen“ Anträge auf Registrierungen stammen überwiegend von Nutzern der drei Campingplätze am Dreetzssee (Zeltplatz im Land Brandenburg) und am Carwitzer See. Wie beschrieben, nutzen diese Antragsteller ihre E-Motorboote schon seit Jahrzehnten – viele bisher ohne Genehmigung bzw. Registrierung. Erst durch den aufgemachten Kontrolldruck und eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gab es die Veranlassung, den vorhandenen E-Motor nachregistrieren zu lassen. Es gab also nicht, wie von Seiten der Motorbootgegner fälschlich behauptet, eine drastische Steigerung der Bootszahlen auf den Feldberger Seen, sondern die seit Jahren vorhandenen E-Motorboote wurden nun endlich ordnungsgemäß registriert.

Tatsächlich ergänzend kamen einige Registrierungen für E-Motorfahrzeuge von Urlaubern neu hinzu, die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung während ihres Urlaubes mit eigenem Boot und E-Motor die zugelassenen Seen befahren wollten. Auch diesen Antragstellern wurden mangels anderer rechtlicher Vorgaben und nach Rücksprache mit der UWB Registrierungen erteilt, selbst dann, wenn sie hier nur für eine Woche verweilten. Dennoch fallen auch diese Registrierungen in die Statistik. Dazu kommt



außerdem, dass E-Motoren an vorhandenen Booten erneuert wurden und ebenfalls eine neue Registrierung benötigten.

Überdies sollte man das Thema der Motorboote nüchtern betrachten und nicht anhand abstrakter Registrierungszahlen ideologisieren: Beobachten wir an einem schönen Sommertag das wundervolle Ufer des Carwitzer Sees oder des Schmalen Luzins und bewerten die tatsächliche E-Motorbootbelastung: Es gibt keine. Das gilt im Übrigen auch für den Feldberger Haussee oder den Breiten Luzin.

Zu besserer Nachvollziehbarkeit der Registrierungspraxis in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft füge ich diesem Schreiben als Anlage 1 den „Antrag auf Registrierung: Befahren der Feldberger Seen mit einem Motorfahrzeug“ sowie als Anlage 2 einen Registrierungsbescheid bei.

2. Wurden nur Boote registriert oder auch Motoren? Wenn Motoren registriert worden sein sollten - wie erfolgte die Kennzeichnung der Boote in diesen Fällen?

Gemäß § 7 Benutzungsordnung Feldberger Seen unterliegen alle maschinengetriebenen Wasserfahrzeuge einer Registrierungspflicht bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. § 9 Benutzungsordnung konkretisiert die Registrierung dergestalt, dass Namen und Anschrift des Eigentümers sowie die notwendigen Daten zum Wasserfahrzeug und zum Motor angegeben werden müssen. Somit erfolgt die Registrierung bei der Gemeinde immer als Boot-Motor-Kombination. In Einzelfällen wurden für einen Bootskörper mehrere Motoren genehmigt; dies ergibt sich dann eindeutig aus dem Registrierungsbescheid, der die Boot-Motor-Kombinationen beinhaltet und nachvollziehbar und nachprüfbar darstellt.

3. Wie wurde das seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen in § 2 festgesetzte Erstzulassungsverbot für Verbrennungsmotoren umgesetzt? Gab es Ausnahmen und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung wurden diese erteilt?

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft hatte zu keinem Zeitpunkt eine Ermächtigung zur Zulassung von (Verbrennungs)Motoren auf den Feldberger Seen. Soweit die Frage auf die Registrierung gemäß Benutzungsordnung Feldberger Seen abzielt, ist der Rahmen für Neuregistrierungen in der Allgemeinverfügung des Landrates vom 1. April 2014 klar gefasst: „Erstzulassungen für Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erfolgen nicht mehr.“ Seitens der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wurden (neben den Registrierungen für Boote mit E-Motor) ausnahmslos Registrierungsbescheide an Inhaber einer Befahrensgenehmigung für verbrennungsmotorgetriebene Wasserfahrzeuge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt.

4. Wie viele Veräußerungsanzeigen gemäß § 9 der Benutzungsordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sind eingegangen?

Hierzu gibt es keine separate Statistik. Aus der Erinnerung heraus sind diese Fälle jedoch sehr selten. Sofern die Fahrzeuge nicht abgemeldet wurden, sind in der Regel Umschreibungen der Registrierung der Motor-Boot-Kombination auf den neuen Eigentümer erfolgt, sofern die Wasserfahrzeuge auch weiterhin im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung genutzt werden sollten (vgl. Anlage 1 – Antrag auf Registrierung; dieser war mit zusätzlichen Angaben auch bei Umschreibungen vorhandener Registrierungen verbindlich).

5. Wie wurden Eigentumsübertragungen von Booten gehandhabt, die nicht auf einer Veräußerung beruhen, insbesondere bei Schenkungen und Erwerb durch Vererbung?

Auf Antrag der neuen Eigentümer erfolgten Umschreibungen der registrierten Boot-Motor-Kombination auf die neuen Eigentümer. Änderungen inhaltlicher Art erfolgten in den Bescheiden nicht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

v. Buchwaldt

Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin





Antrag auf Registrierung: Befahren der Feldberger Seen mit einem Motorfahrzeug

Entsprechend § 21 Wassergesetz M-V bedarf das Befahren der Gewässer mit einem Motorfahrzeug der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

Per Allgemeinverfügung vom 1. April 2014 hat der Landrat entsprechende Regelungen für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft konkretisiert. Die Registrierung für Fahrzeuge mit Elektromotor ist nur für folgende Gewässer möglich: Feldberger Haussee mit Luzinkanal, Breiter Luzin/Lütter See, Schmäler Luzin, Canwitzer See, Zansen, Dreetzsee und Wootzen.

Eine Neuregistrierung von Booten mit Verbrennungsmotor ist nicht zulässig.

Gemäß der oben genannten Regelungen wird die Registrierung wie folgt beantragt:

1. Angaben zur Person

Name, Vorname des Bootseigentümers (Antragsteller): _____

Wohnanschrift: _____

Geburtsdatum: _____ Telefonnummer bei Rückfragen: _____

2. Angaben zum Boot

a) Bootskörper / Bootstyp: _____

Hersteller: _____ Baunummer: _____

Baujahr: _____

evtl. bestehendes amtliches Bootskennzeichen vom Wasser- und Schiffsamt oder ADAC

Sportschiffahrt (Nachweis bitte beilegen): _____

Länge: _____ Breite: _____ Zulässige Personenzahl: _____

b) Motor (Elektromotor):

Motorhersteller: _____

Motornummer: _____ Leistung (PS, KW): _____

Innenborder ☐ Außenborder ☐ ggf. bereits früher erteilte Nummer: _____

Gewässer, die befahren werden sollen:	Feldberger Haussee ☐	Breiter Luzin/Lütter See ☐
	Schmäler Luzin ☐	Canwitzer See ☐
	Zansen ☐	Dreetzsee ☐
	Wootzen ☐	

3. Liegeplatz in unserer Gemeinde:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Örtliche Lage: _____ oder per Trailer/Mobil ☐

Sportbootführerschein (notwendig bei Motoren ab 11,03 KW / 15 PS): ☐ (Kopie)

Internationaler Bootsschein für Wassersportfahrzeuge (wenn vorhanden): ☐ (Kopie)

Personen, die ein Wasserfahrzeug mit Maschinenantrieb führen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Als Befähigung wird die erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung beim Deutschen Motorjachtverband e.V. oder dem Deutschen Seglerverband e.V. anerkannt.

Die Allgemeinverfügung des Landrates vom 1. April 2014 sowie die Benutzungsordnung Feldberger Seen vom 16. Mai 2014 habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte zurück senden an: Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2,
17258 Feldberger Seenlandschaft, Fax: 039831 20807, Email: info@feldberg.de

Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gem. schicken wir Ihnen diese auch zu.

Stand: 07.07.2020



Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Preussauer Straße 2 · 17256 Feldberger Seenlandschaft



Ihre Zeichen:

Mein Zeichen/Az:

Datum
07.07.2021

Rechnungen bitte an
Nicole Wendt
Bürgerbüro
Tel. 039831/250-11
nwendt@feldberg.de

Benutzungsordnung Feldberger Seen Registrierungsbescheid

Entsprechend §§ 7, 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Benutzungsordnung Feldberger Seen) vom 16.05.2014 i.V.m. § 3 Nr. 7 der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 01.04.2014 ergeht folgender

Registrierungsbescheid

Name, Vorname: [REDACTED] Geb. Datum: [REDACTED]
Anschrift: [REDACTED]
Bootskörper: Sportboot Hersteller: Fletcher
E-Motor/V-Motor: E-Motor Zulässige Personenzahl: 5
Motor 1: SIGMA Motor 2:
Außenborder [x] Innenborder []
Liegeplatz: [REDACTED]
Kennzeichen: [REDACTED]

Kontakt: Preussauer Straße 2 · 17256 Feldberger Seenlandschaft · Telefon: 039831/250-0 · Telefax: 039831/20897
E-Mail: info@feldberg.de · gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de
Sprechzeiten: Montag 8:30 bis 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro und Meldende) · Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE83 1505 4732 0037 0942 42 · BIC: NOLADE21MST
Deutsche Kreditbank AG, Niederlassung Neubrandenburg IBAN: DE70 1203 0000 0000 3162 57 · BIC: DBF1AD33HAN
Steuernummer: 075/149/2245
Anmerkung: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage: gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gern schreiben wir Ihnen diese auch zu.



Die Registrierung erfolgt für folgende Gewässer:

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: Feldberger Haussee mit Luzinkanal und Breiter Luzin/Lütter See

Fahrzeuge mit Elektromotor: Feldberger Haussee mit Luzinkanal, Breiter Luzin/Lütter See, Schmaler Luzin, Carwitzer See, Zansen, Dreetzsee und Wootzen

Das Befahren von anderen Feldberger Seen mit einem motorgetriebenen Wasserfahrzeug ist nicht zulässig. Die Registrierung gilt ausschließlich für die oben genannten Seen.

1. Nebenbestimmungen

- a. Die Registrierung des motorgetriebenen Wasserfahrzeuges erfolgt mit einer Befristung (s. b.) und kann widerrufen werden.
- b. Die Registrierung des Wasserfahrzeuges gilt zunächst unbefristet.
- c. Die Registrierung ist weder übertragbar noch vererblich.
- d. Die Registrierung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn
 - a) Der Inhaber das Motorfahrzeug veräußert,
 - b) der Inhaber ohne das Motorfahrzeug zu veräußern, einem anderen die tatsächliche Verfügungsgewalt in der Weise überläßt, dass dieser eine eigentümerähnliche Stellung erhält.
- e. Die Kennzeichnung des Wasserfahrzeuges hat gem. § 10 der Benutzungsordnung Feldberger Seen zu erfolgen. **Das Kennzeichen ist auf beiden Seiten am Bug des Motorwasserfahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen, wobei die Kennzeichnungsschrift mindestens 10 cm hoch und hell auf dunklem Grund oder umgekehrt sein soll.** Ungültige Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- f. Folgenden weiteren Personen ist das Führen des bezeichneten Motorfahrzeuges gestattet: Neben dem Inhaber dieses Registrierungsbescheides darf weiteren Personen das Führen des Motorfahrzeuges nur überlassen werden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Besteht für das registrierte Boot eine Bootsführerscheinplicht, ist der Bootsführerschein mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- g. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 16. Mai 2014 (Benutzungsordnung Feldberger Seen) ist zu beachten und einzuhalten.
- h. Eine Veränderung der Beschaffenheit des Bootes oder des Motors ist unverzüglich bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft anzuzeigen, da eine neue Registrierung erforderlich sein könnte. Gleiches gilt bei einem Eigentümerwechsel.
- i. **Der Registrierungsnachweis ist stets mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.**
- j. Bei gewerblich genutzten Motorfahrzeugen bleiben bisher geltende Rechtsvorschriften unberührt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind vom Antragssteller zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,00 Euro** erhoben.

Diese Verwaltungsgebühr ist bis zum **21.07.2021** auf das Konto der

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN: DE83 1505 1732 0037 0042 42

BIC: NOLADE21MST

Verwendungszweck: Benutzungsordnung Feldberger Seen **unter Angabe des zugewiesenen Kennzeichens** zu zahlen.

3. Begründung

Der Antragssteller hat die Registrierung zum Befahren der Gewässer in der Feldberger Seenlandschaft beantragt, damit die Genehmigung aus der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 1. April 2014 für ihn bestandskräftig wird.

Entsprechend § 21 Abs. 7 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) kann die Wasserbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen. Von diesem Recht hat der Landrat als Wasserbehörde per Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 1. April 2014 Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen getroffen, die durch die am 1. Juni 2014 in Kraft getretene Benutzungsordnung Feldberger Seen vom 16. Mai 2014 ergänzt wurden. Gem. § 7 Benutzungsordnung Feldberger Seen i.V.m. § 3 Nr. 7 der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen unterliegen alle maschinengetriebenen Wasserfahrzeuge, mit denen die unter § 1 Abs. 1 b) der Benutzungsordnung Feldberger Seen aufgeführten Seen befahren werden dürfen, der Registrierungspflicht nach § 9 der Benutzungsordnung der Feldberger Seen. Somit müssen gem. § 9 Abs. 1 Benutzungsordnung Feldberger Seen alle Motorwasserfahrzeuge (siehe § 2 a) Benutzungsordnung Feldberger Seen) vor dem Befahren der Gewässer durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Örtliche Ordnungsbehörde registriert werden. Mit der Registrierung bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wird die Genehmigung aus der Allgemeinverfügung für den Antragssteller bestandskräftig.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ist für die Registrierung als örtliche Ordnungsbehörde örtlich und sachlich zuständig.



Zum Wohle der Allgemeinheit, zur Sicherheit des Verkehrs, zum Schutz der Natur und zur Reinhaltung der Gewässer kann die Registrierung nur unter den aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

Die Kosten für diesen Bescheid werden entsprechend dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Gesetze vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) i.V.m. der Wasserwirtschaftskostenverordnung (WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300) Tarifstelle 231 erhoben, da die Regelung für das Befahren der Feldberger Seen gem. § 1 Abs. 1 b) Benutzungsordnung Feldberger Seen aufgrund der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erlassen wurde und diese eine Allgemeinverfügung gem. § 21 Abs. 7 LWaG M-V ist.

Angesetzt werden 50 % des geforderten Mindestsatzes in Tarifstelle 231 WaKostVO M-V.

4. Hinweis

Mit der erforderlichen Registrierung und der damit verbundenen Genehmigung zum Befahren der Gewässer der Feldberger Seenlandschaft im Rahmen des Gemeingebrauches ist kein Anspruch auf ständige Befahrbarkeit der Gewässer verbunden. Die Ausübung des Gemeingebrauches erfolgt im Rahmen der zulässigen Selbstgefährdung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Die Bürgermeisterin
Prenzlauer Str. 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

zu erklären.

Im Auftrag

Von: Windt, Martin
Gesendet: Freitag, 26. Mai 2023 11:10
An: Ameskamp, Heike; Fritz, Torsten; Kranzow, Ines; Rehm, Thomas; Puls, Dagmar; Hauck, Toni; 'vonbuchwaldt@feldberg.de'; 'stoehring@feldberg.de'
Betreff: z.K. Befahren der Feldberger Seen mit Motorbooten - Zusammenfassung der FFH-Managementplanung
Anlagen: 2023-05-25_Allg.Vvg. FSL_Natura 2000.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihrer Kenntnis,
werden im Folgenden die Aussagen der Managementplanung für den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (unkommentiert) zusammengefasst. Eine Übersichtskarte mit den Seen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung und der Darstellung der jeweiligen FFH-Gebiete (GGB) und LRT ist dem Anhang beigelegt.

Managementplan für das FFH-Gebiet **DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“** vom März 2015

- S. 12 ff (Nutzungsgeschichte)
„Der Breite Luzin ist Teil der Wasserwanderstrecke von Feldberg nach Lychen. Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen ist auf dem See genehmigungspflichtig. Auf dem Dolgener See, Carwitzer See und Hechtsee hingegen ist das Befahren mit motorgetriebenen Booten nicht gestattet.“
- S. 15 (Tourismus und Erholung)
„Der Breite Luzin ist für Motorboote aller Art mit Einzelgenehmigung zu befahren. In den Sommermonaten ergibt sich aus der touristischen Nutzung eine flächenhafte Störung des Sees durch Bootsverkehr. Auf den übrigen Seen sind keine Motorboote zugelassen.“

Kap. I.4.3 Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten
- S. 52 (Erhalt, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung der charakteristischen Artenzusammensetzung und eines günstigen hydrologischen Zustandes – speziell wiederholt für den LRT 3150 „natürliche eutrophe Seen“)
„Ein Verzicht auf die Intensivierung der Freizeit- und Fischereinutzung sowie des Bootsverkehrs, Bade- und Angelbetriebs oder ein Verzicht auf den Besatz mit benthivoren Fischen und einer übermäßigen Raubfischentnahme dient ebenfalls diesem Ziel.“
- S. 65 (Kap. II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen)
„**Wünschenswert ist z.B. die Beschränkung des Motorbootsverkehrs auf dem Breiten Luzin auf Elektro-Boote.**“

Managementplan für das FFH-Gebiet **DE 2646-304 „Schmaler Luzin mit Zansen und Carwitzer See“** vom Dezember 2015

- S. 12 (Nutzungsgeschichte)
„Sowohl auf dem Schmalen Luzin, Zansen, Carwitzer See und Dreetzsee sind nur Boote mit E-Motor zugelassen (Naturparkplan 2001).“
- S. 14 (Tourismus und Erholung)
„Alle Seen dürfen nur mit Elektromotorbooten mit Einzelgenehmigung befahren werden. **In den Sommermonaten ergibt sich aus der touristischen Nutzung eine flächenhafte Störung der**

Seen durch Bootsverkehr. Die Klarwasserseen des Gebietes, insbesondere der Schmale Luzin und der Dreetzsee, werden sehr stark von Tauchern genutzt.“

Kap. I.4.3 Erhaltungsziele für Offenland-LRT und Arten

- S. 37 (LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit einer benthischen Vegetation aus Armleuchteralgen)
„Für den Schmalen Luzin ist die Erhaltung des jetzigen Zustands an die Verbesserung des Breiten Luzin gebunden. Ein Verzicht auf die Intensivierung der Freizeitnutzung wie Bootsverkehr, Bade- und Angelbetrieb oder die Optimierung des fischereilichen Managements mit einem Verzicht auf den Besatz mit benthivoren Fischen und einer übermäßigen Raubfischentnahme dient ebenfalls diesem Ziel.“
- S. 48 (Kap. II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen)
„Teile des FFH-Gebietes unterliegen einer **intensiven touristischen Nutzung. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind punktuell problematisch.** Wünschenswert sind z.B. die Beschränkung des Gerätetauchens im Dreetzsee und Schmalen Luzin, sowie die Durchsetzung des Befahrensverbots des Schmalen Luzins für Boote mit Verbrennungsmotoren. **Eine qualitative und/oder quantitative Ausweitung der Bootsnutzung darf nicht erfolgen.**“

Hinweise zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung:

Falls es zur Überarbeitung / Neufassung der Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen kommen sollte, ist es ggfs. angebracht auch die Angaben des Geltungsbereiches zu überarbeiten. Gemäß § 1 Allgemeinverfügung wird der „Zansen“ und der „Wootzen“ im Geltungsbereich mit einem eigenen Anstrich versehen.

Die separate Aufzählung des Zansen könnte suggerieren, dass es sich um ein eigenständiges Gewässer handelt. Der Zansen ist streng genommen „lediglich“ der nördliche Fortsatz des Carwitzer Sees. Geeigneter ist ggfs. eine Erläuterung in Klammern, so wie es bereits beim Breiten Luzin oder Haussee gehandhabt wurde:

→ Carwitzer See (einschließlich Zansen)

Der „Wootzen“ wird zudem im digitalen Gewässernetz M-V (DLM25W *), sowie auf den topografischen Karten als Wootzensee geführt.

* hier: Standgewässer: Seen lt. Seekataster M-V (aktuelle Wasserflächen)

Mit freundlichen Grüßen und allen ein schönes langes Wochenende
im Auftrag

Martin Windt

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort Waren

Umweltamt / Naturschutz und Immissionsschutz

SB / Naturschutz/Landschaftspflege

Tel.: 0395 57087-3236

Fax: 0395 57087-65966

Email: martin.windt@lk-seenplatte.de

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



LANDKREIS

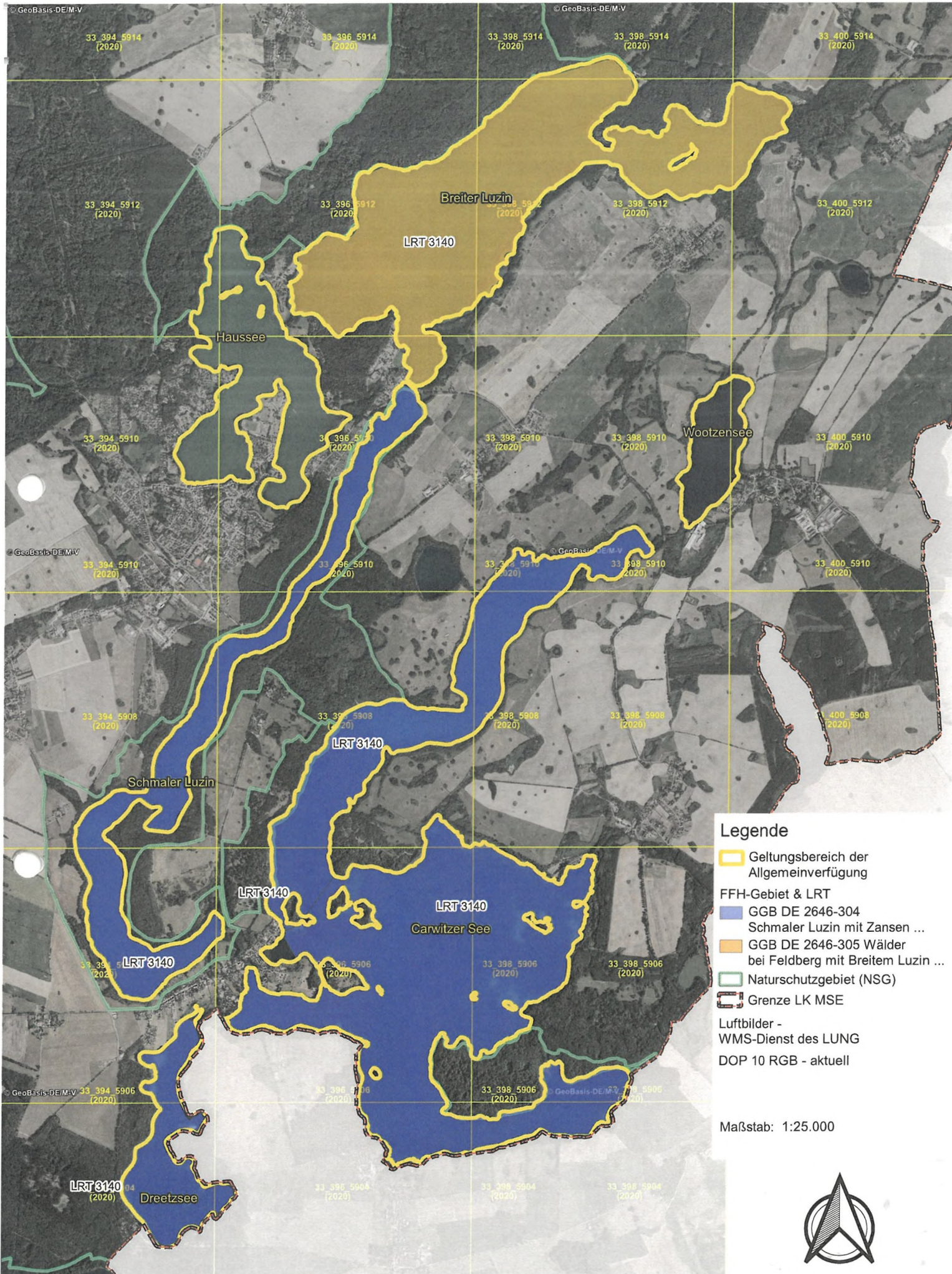
**MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE**

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>



Legende

- Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
- FFH-Gebiet & LRT**
 - GGB DE 2646-304
Schmalzer Luzin mit Zansen ...
 - GGB DE 2646-305 Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin ...
 - Naturschutzgebiet (NSG)
- Grenze LK MSE
- Luftbilder -
WMS-Dienst des LUNG
- DOP 10 RGB - aktuell

Maßstab: 1:25.000



0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 3.500 4.000 4.500 5.000 5.500 m

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Bürgermeisterin Frau von Buchwaldt
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Frau Puls
E-Mail: dagmar.puls@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.52
Telefon: 0395 57087 2514
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
05.10.2023

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) bezüglich Ihres Antrages zur Änderung der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014.

Sehr geehrte Frau von Buchwaldt,

mit Schreiben vom 28.03.2023 beantragten Sie eine Änderung des § 2 Punkt 3b der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014.

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft strebt eine Fristverlängerung für das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzin (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zum 31.12.2030, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt, an.

Ich beabsichtige, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

Bei der Erstellung der Allgemeinverfügung im Jahr 2014 erfolgte eine gründliche Abwägung der Vereinbarkeit der Eröffnung des Befahrens für motorgetriebene Fahrzeuge mit den, insbesondere durch die LSG-VO „Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft“ vorgegebenen, naturschutzrechtlichen Belangen. Dabei wurde im Einvernehmen aller Beteiligten festgelegt, dass dem Befahren mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Rahmen des bereits im Jahr 2014 praktizierten Umfangs zugestimmt werden kann. Alle Beteiligten waren sich einig, dass ein Befahren mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen nicht gestattet wird. Zur Vermeidung diesbezüglicher unbilliger Härten wurden für die verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeuge mit damals gültiger Einzelgenehmigung Fristen bestimmt. Nach Inkrafttreten der o. g. Allgemeinverfügung war

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE57 1505 0100 0640 0489 00
BIC: NOLADE21WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

das Befahren mit Zweitaktmotoren bis zum 31.12.2015 und mit Viertaktmotoren noch bis zum 31.12.2023 zulässig.

Mit Antrag vom 28.03.2023 beantragten Sie eine Änderung des § 2 Punkt 3b der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014 dahingehend, dass die Frist für das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzin (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zum 31.12.2030 verlängert werden soll, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt.

Für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages waren vorab einige Fragen zu klären, auf die Sie mit Schreiben vom 19.05.2023 eingingen.

Ergänzend dazu fand am 23.05.2023 eine gemeinsame Beratung mit Ihnen und Vertretern des Umweltamtes (UWB und UNB) im Dezernat II des Landkreises über den komplexen Sachverhalt, einschließlich der Antwort des Landtages vom 31.03.2023 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bootsverkehr im Naturpark Feldberger Seenlandschaft, statt.

Auf dieser Beratung wurde herausgestellt, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag und über die generellen zukünftigen Regelungen zur Nutzung der Feldberger Seen nur möglich ist, wenn belastbaren Angaben über die tatsächliche Frequentierung und Belastung der Feldberger Seen vorliegen. Insbesondere die Betrachtung der Belange des Naturschutzes und deren Vereinbarkeit mit der touristischen Nutzung sind im Vorfeld durchzuführen. Ihnen wurde mitgeteilt, dass jede Änderung der Allgemeinverfügung einer FFH-Vorprüfung und ggf. einer daraus resultierenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Unterlagen und Daten liegen nicht vor, daher ist der Änderungsantrag abzulehnen.

Zuvor gebe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V), in der derzeit gültigen Fassung, die Gelegenheit, sich im Rahmen dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen **bis zum 20.10.2023** beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Umweltamt, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz) schriftlich (auch per E-Mail, Fax möglich) oder mündlich zur Niederschrift (hier im Hause) zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dagmar Puls
Sachgebietsleiterin



Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg



Ihre Zeichen

Mein Zeichen/Az.
30.22

Ort, Datum:
Feldberg, 20. Oktober 2023

Rückfragen bitte an
Dr. Reiner Stöhring
Verwaltungsdezernat
Tel. 039831/250-30
stoehring@feldberg.de

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) bezüglich des Antrages der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zur Änderung der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014

Sehr geehrte Frau Puls, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne äußern wir uns zu Ihrer Anhörung vom 05.10.2023, die uns postalisch am 11.10.2023 zugegangen ist.

I. Die Begründung der beabsichtigten Entscheidung weist gravierende Mängel auf.

Soweit Sie in die Vergangenheit, speziell in das Jahr 2014, schauen, klingen Ihre Ausführungen sehr nach „Märchenstunde“:

„Bei der Erstellung der Allgemeinverfügung im Jahr 2014 erfolgte eine gründliche Abwägung der Vereinbarkeit der Eröffnung des Befahrens für motorgetriebene Fahrzeuge mit den, insbesondere durch die LSG-VO „Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft“ vorgegebenen, naturschutzrechtlichen Belangen. Dabei wurde im Einvernehmen aller Beteiligten festgelegt, dass dem Befahren mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Rahmen des bereits im Jahr 2014 praktizierten Umfangs zugestimmt werden kann. Alle Beteiligten waren sich einig, dass ein Befahren mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen nicht gestattet wird.“

- a) Der historische Kontext war ein völlig anderer: Ausgehend von einer privaten Initiative und der Naturparkverwaltung wurden Versuche unternommen, die jahrelange Praxis der Erteilung von Befahrensgenehmigungen für die Feldberger Seen durch das Umweltamt des LK zu unterbinden und die Seen komplett motorbootfrei zu bekommen. Dieses Ansinnen wurde im Umweltamt dankbar aufgenommen. Schon 2013 gab es keine Sachargumente, die bewährte Praxis zu beenden – es waren lediglich ideologische Gegebenheiten – Motorbootverkehr auf den Seen war schon damals

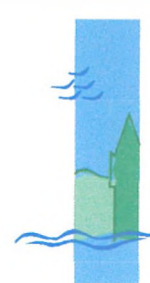
Rathaus: Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft · Telefon: 039831/250-0 · Telefax: 039831/20807
E-Mail: info@feldberg.de · gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de

Sprechzeiten: Montag 8:30 bis 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro und Meldestelle) · Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE83 1505 1732 0037 0042 42 · BIC: NOLADE21MST
Deutsche Kreditbank AG, Niederlassung Neubrandenburg IBAN: DE70 1203 0000 0000 3162 57 · BIC: BYLADEM1001

Steuer-Nr.: 075/149/02245

Datenschutz: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gern schicken wir Ihnen diese auch zu.



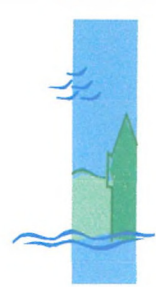
kein tatsächlicher Störfaktor. Insofern ging es nicht darum, wie Sie schreiben, „Motorbootverkehr zu eröffnen“, sondern die gelebte Praxis fortzusetzen, zu regulieren – oder aber zu beenden. Befahrensregelungen nach „neuem Recht“ gab es schon seit den frühen 90er Jahren, auch zu DDR-Zeiten gab es bereits sehr früh Regelungen für Motorboote.

- b) Soweit Sie darstellen, dass im Einvernehmen aller Beteiligten festgelegt wurde, dass dem Befahren mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Rahmen des bereits im Jahr 2014 praktizierten Umfangs zugestimmt werden kann, ist diese Aussage falsch. Zum einen kann definitiv nicht vom „Einvernehmen aller Beteiligten“ ausgegangen werden, zum anderen war den Beteiligten, wie wir sie verstehen, bewusst, dass eben dies grade nicht gewollt war, da seitens der Beteiligten Umweltamt und Naturpark dann der Gedanke getragen wurde, Besitzer von Verbrennungsmotorbooten zum Umstieg auf E-Mobilität zu bewegen.
- c) Den Satz: „*Alle Beteiligten waren sich einig, dass ein Befahren mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen nicht gestattet wird.*“ kann nur jemand aufschreiben, der die schweren Konflikte zwischen Motorbootgegnern und –befürwortern 2012/13/14 nicht miterlebt hat. Wir wollen hier nicht ins Detail gehen, weisen aber darauf hin, dass auch dieser Teil Ihrer Begründung schlichtweg falsch ist, soweit mit „alle Beteiligte“ neben Umweltamt und Naturpark auch andere am Verfahren Beteiligte gemeint sein sollen. Wir verstehen Ihre Strategie, die damaligen Ergebnisse als einvernehmlich darzustellen, die nun einfach umgesetzt werden. Sie waren es aber mitnichten. Mit der Maximalforderung des Verbotes des Motorbootverkehrs auf den Feldberger Seen und damit mit der Pistole auf der Brust konfrontiert, war es zwingend erforderlich, diese Situation irgendwie zu befrieden und einen Kompromiss zu finden, der die Lage beruhigt – dieser Kompromiss war nicht einvernehmlich oder gütlich im trauten Miteinander entstanden. Dies zeigt sich auch darin, dass die letztlich durch den Landrat verabschiedete Fassung der Allgemeinverfügung nicht der bis dahin ausverhandelten Fassung entsprach, sondern in mindestens einem wesentlichen Punkt stillschweigend verändert wurde.

II. Antwort der Gemeinde vom 19.05.2023 auf Fragenkatalog

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 forderten Sie die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf, einen Fragenkatalog zu beantworten. Die Beantwortung erfolgte nach gründlicher und aufwändiger Recherche am 19. Mai 2023 und wurde in einem Gespräch am 23. Mai 2023 nochmals detailliert erläutert. Umso unverständlicher ist, dass diese umfänglichen Erläuterungen und Klarstellungen mit keinem Wort Erwähnung finden, sondern weiterhin von falschen und widerlegten Prämissen bei der Beurteilung der Sachlage ausgegangen wird.

- a) Die Zahl der in der Begründung zur Allgemeinverfügung aus 2014 dargestellten aktuellen Zulassungszahlen von Motorbooten (170) ist bewusst und tendenziös falsch wiedergegeben. Zwischen dem 26.03.1998 und dem 14.01.2014 wurden durch das Umweltamt des Landkreises nachweislich über 400 Befahrensgenehmigungen für die Feldberger Seen erteilt.
- b) Um den Druck zu erhöhen, stellte das Umweltamt 2012 die Erteilung von Befahrensgenehmigungen willkürlich komplett ein. Den Antragstellern wurde eine Neuregelung zugesagt. Möglicherweise wurden Bootsbesitzer, die in dieser Zeit der rechtlichen Unklarheit und in Erwartung einer klarstellenden Neuregelung (die dann noch bis 2014 andauerte!) ihren aktuellen Genehmigungsbescheid nicht haben verlängern lassen, nun ins offene Messer laufen gelassen und flugs aus der Statistik entfernt. Ist das der gewollte Umgang mit unseren Bürgern, wider besseren Wissens ideologisch geprägte Tricks zur zweifelhaften Beschönigung von Statistiken anzuwenden?
- c) Der Gemeinde wird immer wieder vorgeworfen, dass sie die Zahl der Registrierungen von Motorbooten mit Elektromotor inflationär hat ansteigen lassen. Somit sei nun ein unvertretbarer Nutzungsdruck durch Motorboote auf den Feldberger Seen entstanden, der eigentlich zum Verbot jedweden Motorbootverkehrs führen müsste. Auch hierzu haben wir uns im Schreiben vom 19. Mai 2023 sachlich und nachvollziehbar geäußert: Es sind kaum neue E-Motorboote hinzugekommen, sondern es wurden nach entsprechenden Kontrollen endlich die bisher auf den Gewässern vorhandenen Boote auch einer Registrierung unterzogen. Die Tabellen dazu liegen Ihnen vor. Tatsächlich gab und gibt es auch heute keinen Nutzungsdruck durch Motorboote mit Elektro- und Verbrennungsmotor auf den oberen und unteren Feldberger See, der ein Störungspotenzial entfalten würde!



III. Gespräch vom 4. Juli 2023 mit Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, des LUNG M-V, des Landkreises MSE und der Gemeinde FSL

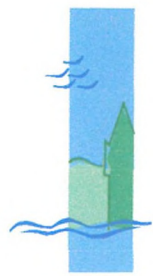
Es ist verwunderlich, dass in Ihrer Begründung zur geplanten Entscheidung zum Antrag der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft keinerlei Bezug auf das o.g. Abstimmungsgespräch genommen wird. Sicher, das wäre ein Paradigmenwechsel, weil zum ersten Mal ein konstruktiver Ansatz und auf die wirklichen Problemlagen in unseren Seen fokussierter Blick den destruktiven Grundsatz verdrängen würde. Der Entwurf des Vermerkes zu diesem Gespräch ist seinerzeit mit der Bitte um Korrektur allen Beteiligten zugegangen – da es keine Rückmeldung gab, wurden Gesprächsverlauf und –ergebnisse darin wohl richtig wiedergegeben.

- a) In Ihrer Begründung der beabsichtigten Ablehnung des Antrages der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft verharren Sie auf dem Stand der Abstimmungen vom 23. Mai 2023. Auch auf ausdrückliches Drängen des Landkreises beriefen wir den Termin am 4. Juli 2023 ein.
- b) In diesem Termin wurde einvernehmlich festgehalten, dass: *„... das Motorbootfahren – egal ob mit Verbrennungs- oder Elektroantrieb – keine qualitative und keine quantitative Problemlage in der Feldberger Seenlandschaft darstellt; es gibt keinen nennenswerten Nutzungsdruck oder gar eine Beschwerdelage.“* Die derzeitige Diskussion sei nicht fachlich, sondern rein ideologisch geprägt.
- c) Es wurde ferner einvernehmlich besprochen, dass: *„... sich eine intensive Nutzung durch verschiedenste Störer (jedoch in der Praxis kaum durch Motorbootverkehr) vor allem auf den Gewässern **Schmaler Luzin** und **Dreetzsee** findet, während auf den anderen oberen und unteren Feldberger Seen kaum Nutzungsprobleme oder –konflikte bestehen.“*
- d) Es wurde herausgearbeitet, dass die tatsächlich die ökologische Funktion der Gewässer gefährdenden Übernutzungen durch übermäßigen Verkehr muskelgetriebener Wasserfahrzeuge (z.B. Kanu, Kajaks, Schlauchboote), durch SUP und SUP mit Elektroantrieb, durch gewerbliche Bootstouren mit Biwakieren, durch unkontrolliertes Tauchen mit all seinen Begleiterscheinungen sowie durch kommerzielle Tierfotografie mit Anfüttern einer Überprüfung bedürfen. Hier war jedoch bezeichnend, dass sowohl die Staatssekretärin aus dem Ministerium als auch die Leiterin des LUNG den Landkreis auf seine diesbezügliche Verantwortung als Untere Naturschutzbehörde hinweisen mussten.
- e) Zur weiteren Vorgehensweise wurde zwischen allen Gesprächspartnern Folgendes vereinbart: *„Zur Ermittlung der Datenlage und zur Bewertung des Antrags der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft benötigt der Landkreis zeitlichen Vorlauf, d.h. es wird eine Verlängerung der aktuellen Allgemeinverfügung mit der Begründung, dass die diversen Nutzungen auf den See einer erneuten Gesamtbetrachtung unterzogen werden müssen, in Betracht gezogen. Die geeignete Herangehensweise ist die Überprüfung aller derzeitigen Nutzungsarten auf den Feldberger Seen. Diese Überprüfung ist ergebnisoffen und könnte zur Folge haben, dass auch heimisches Gewerbe (SUP-Verleih, Tauchen etc.) eingeschränkt werden könnte.“*

Eine FFH-Vorprüfung kann auch für die NSG-Novellierung „Schmaler Luzin“ datenseitig sehr wertvoll sein. Es müsste ebenfalls geprüft werden, welche Daten bereits im Zuge der Management-Planung für die in Frage stehenden FFH-Gebiete erhoben wurden.“

Hier wurden sowohl der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde und als Untere Wasserbehörde wie auch das Land und die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in die Pflicht genommen, sich gemeinsam dem Schutz der sensiblen Gewässer anzunehmen und dabei selbstverständlich auch die Beeinflussung der Gewässer durch Motorbootverkehr zu untersuchen. So erscheint es sehr kurz gesprungen, wenn Sie nun schreiben, dass *„diese Daten nicht vorliegen und daher der Änderungsantrag abzulehnen ist.“* Diese Daten zu ermitteln ist vor allem Aufgabe der kreislichen Behörden, denn – nochmal – es geht nur nachrangig um den Motorbootverkehr auf dem Haussee und dem Breiten Luzin!

- f) So wurde in dem Gespräch weiter herausgearbeitet, dass das LUNG den LK MSE in der Verantwortung für Umweltverträglichkeits- bzw. FFH-Vorprüfung sieht. Unsererseits wurde erklärt, dass sich die Gemeinde FSL vorbehaltlich der Beteiligung der Kommunalpolitik eine Kostenbeteiligung bis zu 20 % vorstellen könnte, soweit es um die Problematik der Motorboote und anderer Nutzungsarten geht (Gremienvorbehalt). Auch das Land M-V sollte sich beteiligen



(Vorarbeit Rechtsetzung NSG-VO).

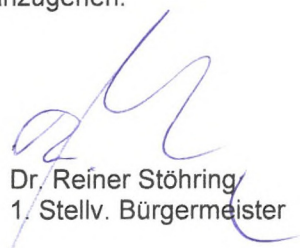
- g) Ergebnis der gemeinsamen Beratung war schließlich, dass die derzeitige Allgemeinverfügung um ein bis zwei Jahre verlängert wird. In diesem Zeitraum sollten alle auf die Gewässer wirkenden Faktoren bewertet und quantifiziert werden, um wirklich fachliche und nicht ideologische und damit für alle Beteiligten rechtssichere Aussagen zu erhalten: „*Es bestand Konsens, dass das Denken in Schubladen (z.B. nur Motorbootbetrachtung oder Separierung des Tauchens) im Interesse der Erhaltung der Gewässer nicht zielführend ist und dass dies auch im Interesse der Naturschutzverbände sein müsste.*“ In die Abwägung sollten dann alle wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange einbezogen werden – damit wäre unseren Gewässern wirklich geholfen.

IV. Fazit

Die beabsichtigte Entscheidung ist für den Landkreis sicherlich die einfachste. Sie folgt den üblichen Reflexen und beugt sich den Aussagen der Antwort auf eine kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Umweltministerium anders als sonst üblich unabgestimmt mit der zuständigen Behörde in dieser Angelegenheit, dem Landrat als Untere Wasserbehörde, beantwortet wurde. Die beabsichtigte Entscheidung vertut eine große Chance, durch reines isoliertes Schubladendenken und –handeln alle Beteiligten an einem Tisch zu behalten und die wirklich drängenden naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen und ordnungsrechtlichen Fragen um unsere Seen und Seenverbindungen zukunftsfähig anzugehen.

Mit freundlichem Gruß


Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin


Dr. Reiner Stöhring
1. Stellv. Bürgermeister

gez. Werner Zimmermann
Gemeindevertretervorsteher

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Postzustellung

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Die Bürgermeisterin
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Frau Puls
E-Mail: dagmar.puls@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.52
Telefon: 0395 57087 2514
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28.03.23

Mein Zeichen:
II/66.2/puls

Datum:
13.11.2023

„Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014. - Antrag vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau von Buchwaldt,

mit Schreiben vom 28.03.2023 beantragten Sie eine Änderung des § 2 Punkt 3b der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014.

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft strebt eine Fristverlängerung für das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzin (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zum 31.12.2030, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt, an.

Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Sachverhalt

Bei der Erstellung der Allgemeinverfügung im Jahr 2014 existierten ca. 170 gültige wasserrechtliche Einzelgenehmigungen zum Befahren der Feldberger Seen. Es erfolgte eine gründliche Abwägung der Vereinbarkeit der Eröffnung des Befahrens für motorgetriebene Fahrzeuge mit den, insbesondere durch die LSG-VO „Landschaftsschutz-

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE57 1505 0100 0640 0489 00
BIC: NOLADE21WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

gebiet Feldberger Seenlandschaft“ vorgegebenen, naturschutzrechtlichen Belangen. Dabei wurde festgelegt, dass dem Befahren mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen im Rahmen des bereits im Jahr 2014 praktizierten Umfangs zugestimmt werden kann. Das Befahren mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen wurde generell nicht gestattet und Erstzulassungen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren durften nicht mehr erfolgen.

Zur Vermeidung diesbezüglicher unbilliger Härten wurden für die verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeuge mit damals gültiger Einzelgenehmigung Fristen bestimmt. Nach Inkrafttreten der o. g. Allgemeinverfügung war das Befahren mit Zweitaktmotoren bis zum 31.12.2015 und mit Viertaktmotoren noch bis zum 31.12.2023 zulässig.

Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung bzw. Einwände Beteiligter liegen der Wasserbehörde nicht vor.

Mit Antrag vom 28.03.2023 beantragten Sie eine Änderung des § 2 Punkt 3b der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 01.04.2014 dahingehend, dass die Frist für das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzin (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zum 31.12.2030 verlängert werden soll, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 21 Abs. 7 LWaG M-V ist entsprechend § 107 i.V.m. § 48 LWaG der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde örtlich und sachlich zuständig für die Erteilung und Änderung von Allgemeinverfügungen zum Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen. Dabei ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Feldberger Seen sind nicht schiffbare Gewässer, auf denen die Allgemeinverfügung vom 01.04.2014 gilt.

Für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages waren vorab einige Fragen zu klären, auf die Sie mit Schreiben vom 19.05.2023 eingingen.

Ergänzend dazu fand am 23.05.2023 eine gemeinsame Beratung mit Ihnen und Vertretern des Umweltamtes (UWB und UNB) im Dezernat II des Landkreises über den komplexen Sachverhalt, einschließlich der Antwort des Landtages vom 31.03.2023 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bootsverkehr im Naturpark Feldberger Seenlandschaft, statt.

Auf dieser Beratung wurde herausgestellt, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag und über die generellen zukünftigen Regelungen zur Nutzung der Feldberger Seen nur möglich ist, wenn belastbare Angaben über die tatsächliche Frequentierung und Belastung der Feldberger Seen vorliegen. Insbesondere die Betrachtung der Belange des Naturschutzes und deren Vereinbarkeit mit der touristischen Nutzung sind im Vorfeld durchzuführen. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Änderung der Allgemeinverfügung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ggf. einer daraus resultierenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Unterlagen und Daten, die Grundlage für das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde sind, liegen nicht vor und wurden auch nicht in Aussicht gestellt.

Mit Anhörung vom 05.10.23 wurden Sie über die beabsichtigte Ablehnung Ihres Antrages informiert und erhielten Gelegenheit, sich gemäß § 28 Abs. 1 des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Diese Gelegenheit nutzten Sie mit Schreiben vom 20.10.2023.

Die in Ihrem Schreiben aufgeführten Punkte gegen die beabsichtigte Ablehnung Ihres Antrages, welche nur zum Teil die Aktenlage der Wasserbehörde widerspiegeln, sind für die beantragte Entscheidung nicht relevant.

Sie beinhalten auch keine neuen Sachverhalte, die zu einer anderen Entscheidung führen würden und entkräften nicht den Ablehnungsgrund für Ihren Antrag.

Dem Änderungsantrag kann deshalb nicht stattgegeben werden.

Für die Amtshandlung werden gemäß § 8 Verwaltungskostengesetz des Landes M-V vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) in der aktuell gültigen Fassung keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dagmar Puls
Sachgebietsleiterin